



Brüssel, den 4. Januar 2017  
(OR. en)

5021/17

MI 3  
ENT 1  
SAN 1  
CONSOM 2  
ECO 1

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 14899/16 MI 749 ENT 217 SAN 410 CONSOM 290 ECO 76

---

Betr.: Richtlinie (EU) Nr. xxx der Kommission vom ... zur Änderung von Anhang II Anlage C der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug zwecks Festlegung spezifischer Grenzwerte für in Spielzeug verwendete chemische Stoffe in Bezug auf Bisphenol A  
— Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

---

1. In Artikel 46 Absatz 2 der Richtlinie (EG) Nr. 2009/48 des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug<sup>1</sup> ist ein Verfahren zur Änderung von Anhang II Anlage C derselben Richtlinie vorgesehen.
2. Daher wurde am 14. November 2016 im Einklang mit Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates<sup>2</sup> der zuständige Ausschuss gehört. Dieser hat dem oben genannten Richtlinienentwurf einstimmig zugestimmt.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> ABl. L 170 vom 30.6.2009.

<sup>2</sup> Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22. 7. 2006, S. 11).

<sup>3</sup> Drei Delegationen waren nicht vertreten.

3. Daraufhin hat die Kommission am 24. November 2016 im Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates diesen Richtlinienentwurf<sup>4</sup> dem Rat vorgelegt.
4. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass dieser Maßnahme durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Maßnahmenentwurf
  - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder
  - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
  - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.
5. Die Delegationen wurden am 25. November 2016 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Richtlinienentwurfs bis zum 20. Dezember 2016 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen der oben genannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Richtlinienentwurf nicht ablehnt.

---

<sup>4</sup> Dok. 14899/16.